

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Juni 2013

Nr. 2013/1100

Oensingen: Gestaltungsplan „Holinden“ mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Holinden“ mit Sonderbauvorschriften (SBV) und Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeines

Die Swiss Nutrivalor AG plant in der Industriezone von Oensingen auf der Parzelle GB Nr. 1142 den Bau und Betrieb einer Anlage zur Weiterverarbeitung von Fleischprodukten. Die maximale Produktionskapazität der neuen Anlage der Nutrivalor beträgt voraussichtlich 55'000 t pro Jahr. Nach Anhang 7 der Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entspricht das Vorhaben dem Anlagentyp 70.9 „Schlächtereien oder fleischverarbeitende Betriebe mit einer Produktionskapazität von mehr als 5'000 t im Jahr“. Das Vorhaben ist somit UVP-pflichtig. Das massgebliche Verfahren für die UVP ist das Nutzungsplanverfahren (Gestaltungsplanverfahren nach §§ 15 ff und 46 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1).

Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften wird ein Baufeld für Industriebauten, die etappiert erstellt werden können, sowie die Arealerschliessung festgelegt. Die Grünflächenziffer beträgt 20 %, wobei hochstämmige, standortheimische Bäume, die im Plan richtungsweisend dargestellt sind, mit 30 m² angerechnet werden. Die Parkierung ist mit Ausnahme der Besucherparkplätze unterirdisch angeordnet. Die Erschliessung des Areals erfolgt über die Südringstrasse. Mit zwei Änderungen des Erschliessungsplans der Einwohnergemeinde Oensingen wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verbreiterung der Südringstrasse auf der Höhe der Parzelle GB Nr. 1142 im Gebiet Industrie Holinden geschaffen (RRB Nr. 2011/1025 vom 17. Mai 2011 und RRB Nr. 2012/688 vom 3. April 2012).

2.2 Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Die UVP, die der Regierungsrat gemäss der kantonalen Verordnung über die Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (VUK; BGS 711.15) vornimmt, stützt sich auf:

- den Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) der Projektverfasser vom 22. Januar 2013 und
- die Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) vom 3. Oktober 2012.

Das Amt für Umwelt (AfU) stellt in seiner Beurteilung einige Anträge zur Anpassung des Projektes. Es kommt in der Gesamtbeurteilung (Kapitel 4) zum Schluss, dass das eingereichte Projekt der Umweltschutzgesetzgebung entspricht, wenn seine Anträge ins Projekt integriert werden und im Rahmen der öffentlichen Auflage keine neuen, umweltrelevanten Erkenntnisse eingebracht werden.

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Anträge des Beurteilungsberichtes ins Projekt aufgenommen wurden. Im Rahmen der öffentlichen Auflage ergaben sich keine neuen Erkenntnisse, die eine weitere Anpassung des Projektes erforderlich machen würden.

2.3 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 31. Januar 2013 bis am 4. März 2013. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, die am 22. April 2013 durch den Gemeinderat behandelt und abgewiesen wurde. Der Gemeinderat hat den Gestaltungsplan „Holinden“ mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht am 28. Januar 2013 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan „Holinden“ mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht der Einwohnergemeinde Oensingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Vorschriften verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan mit Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Alle in den jeweiligen Fachkapiteln des Umweltverträglichkeitsberichtes aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind gemäss Beurteilung des Amtes für Umwelt vom 3. Oktober 2012 umzusetzen. Deren Umsetzung ist durch eine Umweltbaubegleitung gemäss VSS-Norm 640 610a bzw. eine weisungsbefugte bodenschützerische Baubegleitung (gemäss Liste BGS/BAFU: <http://www.soil.ch/bodenschutz/baubegleiter.html>) sicherzustellen.

Die Umweltbaubegleitung (UBB) bzw. die bodenschützerische Baubegleitung (BBB) informiert die zuständige kommunale Behörde über den Stand der Realisierung der Massnahmen gemäss Absprache vor Baubeginn.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'800.00, die Kosten des Amtes für Umwelt für die Beurteilung im Rahmen der UVP von Fr. 7'560.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 10'383.00, zu bezahlen.

- 3.5 Der Gestaltungsplan „Holinden“ mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Oensingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den betroffenen Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Kosten AfU:	Fr. 7'560.00	(4210001 / 007 / 80049)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 10'383.00</u>	

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan. mit SBV und UVB (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt (mh)

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit 3 gen. Plänen mit SBV und 1 UVB (später) und Rechnung **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

Zsb Architekten AG, Schachenstrasse 40, 4702 Oensingen

BSB+Partner, Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Oensingen: Genehmigung Gestaltungsplan „Holinden“ mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht:

Der Beschluss des Regierungsrates, das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Umweltverträglichkeitsbericht werden in der Zeit vom 21. Juni 2013 bis 1. Juli 2013 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV; SR 814.011).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.